Die sittlichen Grundsätze bezüglich der Steuerpflicht.

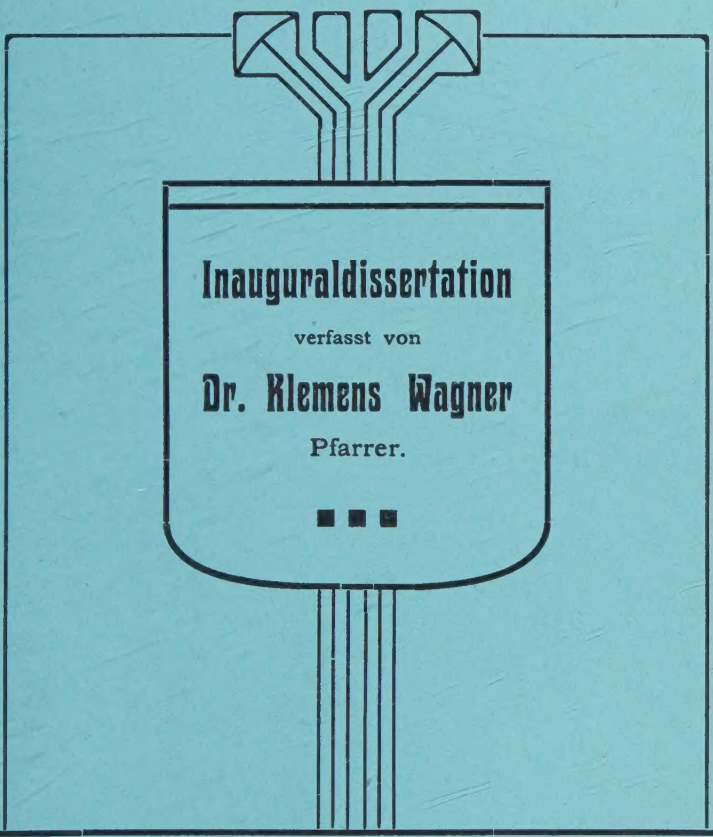

Inauguraldissertation

verfasst von

Dr. Klemens Wagner

Pfarrer.

REGENSBURG 1906.

Kommissionsverlag der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg.

Die sittlichen Grundsätze

bezüglich

der Steuerpflicht.

Inauguraldissertation

verfasst von

Dr. Klemens Wagner, Pfarrer.

REGENSBURG 1906.

Kommissionsverlag der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg.

Imprimatur.

Eystadii, die 18. Octobris 1906.

Dr. G. Triller, Vic. gen.

Druck der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München.

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

I. Kapitel. Die bisherigen moraltheologischen Doktrinen über die Steuerpflicht 7

1. Die beiden Hauptgruppen von Autoren in dieser Beziehung . 9
2. Die Unterarten der ersten Hauptgruppe 10
3. Die Vertreter der iustitia commutativa 11
4. Antonin von Florenz und der hl. Thomas von Aquin . . . 12
5. Die Vertreter der iustitia legalis 13
6. Die Klassen der zweiten Hauptgruppe, die Poenalgesetztheoretiker 14
7. Die Lehren über Restitutionspflicht bei Steuerhinterziehung . 16

II. Kapitel. Begriff und geschichtliche Entwicklung der Steuer. — 1. Abschnitt: Der Steuerbegriff.

1. Begriff des Staates 20
2. Begriff des Staatszweckes, der allgemeinen Wohlfahrt . . . 21
3. Der öffentliche Finanzbedarf 23
4. Die staatlichen Einnahmequellen zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfes 24
5. Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen, die Gebühr 26
6. Die Steuer, der strenge Steuerbegriff 27
7. Die Hauptgruppen der Steuern 31
8. Die Berechtigung der indirekten Steuern 33

2. Abschnitt: Die Steuergeschichte.

I. Der Charakter der bürgerlich-weltlichen Besteuerung in der Vorzeit.

1. Die Steuer im Mittelalter 36
2. Die Steuer in der eigentlich sogenannten Neuzeit, im 16., 17. und 18. Jahrhundert 40

II. Die bürgerlich-weltlichen Steuergesetze im modernen Staate . 48

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552320_0145

Einleitung.

Gewiss eine Frage, die in der christlichen Moraltheologie unserer Tage zu den wirklich aktuellen Fragen zu zählen ist, ist die Frage nach den sittlichen Grundsätzen, die zu gelten haben bezüglich der Steuerpflicht der Untertanen.

Es ist dringend geboten, dass die moderne Moraltheologie, deren vorzüglichste Aufgabe gerade darin besteht, die an sich ewig sich gleichbleibenden praktischen Prinzipien der Vernunft und des Glaubens auf die modernen Verhältnisse und namentlich auf die modernen Verhältnisse des öffentlichen Lebens anzuwenden, auch zur Steuerfrage eine klare und entschiedene Stellung einnehme; denn wohl schon jeder, der längere Zeit in der Seelsorge tätig war, wird die Erfahrung gemacht haben, dass die Gewissen in dieser Beziehung mitunter in einer ganz und gar nicht unbedenklichen Indifferenz sich befinden, und dies hauptsächlich infolge ungenügender oder nicht entsprechender Information.

Zu einigem Belege für das Gesagte führen wir eine Pressäusserung aus dem Januar vorigen Jahres an, die uns für die Auffassung der Steuerpflicht, wie sie unter uns noch vielfach gang und gäbe ist, sehr charakteristisch erscheint.

Die „Ingolstädter Zeitung" vom 20. Januar vorigen Jahres (Nr. 16) schreibt:

„Die Hinterziehung der Kapitalrentensteuer ist so hoch, dass allgemein angenommen wird, es werde nur ein Drittel des vorhandenen Kapitalvermögens in Bayern versteuert. Eben wird aus Bamberg wieder ein Fall gemeldet, der diese unerquickliche Sachlage illustriert. Die Verlassenschaftsmasse

einer jüngst verstorbenen Privatierswitwe wurde zur Steuernachzahlung und Strafe im Betrage von 80,000 Mark verurteilt. Es wird beigefügt, dass ein grosser Teil der Hinterlassenschaft zu kirchlichen (Stiftung eines Benefiziums) und wohltätigen Zwecken vermacht worden ist. Das ist aber keine Entschuldigung für den Staatsbetrug. Leider muss gesagt werden, dass man bei allen Konfessionen, allen Ständen und selbst bei den höchst gewissenhaften Personen, bei Geistlichen und sogar hohen Staatsbeamten, das Übel der Steuerhinterziehung findet. Viele halten es für gar nicht sündhaft, dem Staatsfiskus ein Schnippchen zu schlagen."

Es soll nun in der nachfolgenden Auseinandersetzung der Versuch gemacht werden, kurz und prägnant die hauptsächlichsten Grundsätze herauszuheben, die in bezug auf die moderne Steuerpflicht, d. i. in bezug auf die Steuerpflicht des heutigen Staatsbürgers unzweifelhaft zu gelten haben.

I. Kapitel.

Die bisherigen moraltheologischen Doktrinen über die Steuerpflicht.

Eingedenk der Worte des Herrn (Matth. 22, 21): „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", und der Mahnung des Apostels (Röm. 13, 7): „Gebet jedem, was ihr schuldig seid, Steuer wem Steuer, Zoll wem Zoll gebührt", hielten es schon die ersten, noch durchwegs unter heidnischer Obrigkeit stehenden Christen für ihre heilige Pflicht, dieser Obrigkeit Steuern und Abgaben zu entrichten.

Einen schönen Beweis für diese Tatsache bilden für die morgenländische Kirche die unzweideutigen Worte Justins, des Märtyrers, in denen er, die Christen dem römischen Kaiser gegenüber verteidigend, es als eine besondere Herzensangelegenheit seiner Glaubensbrüder bezeichnet, die Steuern, und zwar die regelmässigen sowohl wie die ausserordentlichen, an die von der rechtmässigen Obrigkeit aufgestellten Einnehmer zu bezahlen, denn so seien sie ja von dem göttlichen Stifter ihrer Religion selber unterwiesen worden.[1])

Und dass die abendländischen, die lateinischen Christen nicht anders dachten, zeigt uns nicht minder klar Tertullian, wenn er, ebenfalls in einer Verteidigungsschrift, zwar immerhin einräumt, dass die Christen allerdings keine Tempelsteuer entrichten, was übrigens durch die Mildtätigkeit derselben reichlich aufgewogen werde, dann aber feierlich betont, dass alle übrigen Steuern von den Christen mit eben der Gewissen-

[1]) Apolog. I n. 17 (Migne Patr. Gr. VI, 334); vergl. A. Koch in der Tübinger Theolog. Quartalschrift 1902, S. 588, und die Nota Ballerinis zur Summa des hl. Antonin von Florenz (Verona 1740) II. P. tit. 1 cap. 13, pag. 212.

haftigkeit gezahlt würden, vermöge welcher sie sich des Betrugs an fremdem Eigentum enthalten.[1])

Selbstverständlich war nun dementsprechend die Lehre der heiligen Väter. Vernehmen wir in dieser Beziehung nur den kurzen, bündigen Satz des grossen Bischofs v. Hippo: „Wenn jemand", so schreibt er,[2]) „glauben sollte, dass er als Christ nicht mehr Zoll oder Steuern zu bezahlen brauche (oder der Obrigkeit nicht mehr die gebührende Ehre zu erweisen habe), der befindet sich in einem grossen Irrtume". Und ebenso frägt der hl. Ambrosius geradezu: „Wenn der Sohn Gottes selbst seine Steuern entrichtet hat, wie darfst du behaupten, dass man sie nicht zu bezahlen brauche? ‚Et tu, christiane, istum (sc. Christum) non imiteris?'"[3])

Angesichts solch bestimmter Lehren und Aussprüche von Schrift und Überlieferung ist es wohl nicht zu verwundern, wenn es dann der späteren eigentlichen Moraltheologie niemals hat beifallen können, zu erklären, dass es vielleicht in dem freien Belieben jedes einzelnen Staatsbürgers gestellt sei, Steuern an den Staat oder an das öffentliche Gemeinwesen zu entrichten oder nicht; sondern wenn vielmehr immer und überall die Moraltheologen darin übereinkommen, dass die Staats- oder Gemeindeangehörigen zweifellos zur Steuerleistung oder Steuerzahlung an die Inhaber und Träger der öffentlichen Gewalt verpflichtet seien. Stets kehrt darum in den katholischen Moralwerken, sowohl in denen der älteren wie in denen der jüngeren Autoren die Bemerkung wieder, die Gläubigen seien jederzeit dahin zu belehren und zu ermahnen, dass sie, wie überhaupt allen gerechten Gesetzen, so auch den gerechten Steuergesetzen Folge zu leisten haben, und demnach also

---

[1]) Apolog. cp. 42 (Migne Patr. Lat. I, 494), vergl. A. Koch in der Tüb. Theol. Quartalschrift 1902 S. 590. und Ballerini in der Summa des hl. Antonin von Florenz II. P. S. 212 Anm.

[2]) Expos quarundam proposit. ex epistol ad Roman. 72 (Migne Patr. Lat. XXXV, 2083/84).

[3]) Epist. VII. n. 15 (Migne P. L. 16, 909 B.) Siehe hierüber Tüb. Theol. Quartalschrift l. c.

auch die angeordneten Steuern zu entrichten verpflichtet seien.[1]) Dass im allgemeinen wenigstens diese Pflicht bestehe und nicht geleugnet werden könne, möge die Verfassung des Staates sein wie nur immer, das wurde und wird von allen katholischen Moraltheologen einstimmig betont.

Nun gehen allerdings die Ansichten der einzelnen Moraltheologen sofort ganz bedeutend auseinander, wenn sie daran gehen, näherhin den eigentlichen Charakter dieser Verpflichtung der bürgerlich-weltlichen Steuergesetze zu bestimmen. Es sei im nachfolgenden versucht, nach bestimmten Gesichtspunkten eine kurze Gruppierung der bisherigen diesbezüglichen Theorien zu geben.

1. Man hat in dieser Beziehung vor allem zwei Hauptgruppen von Autoren zu unterscheiden, nämlich einerseits die Gruppe derjenigen, nach welchen die bürgerlich-weltlichen Steuergesetze — und vorausgesetzt ist hierbei immer, dass es sich um durchaus gerechte Steuergesetze handelt — als unmittelbar im Gewissen verpflichtende Gesetze angesehen werden müssen, und andererseits die Gruppe derjenigen Moraltheologen, die in den Steuergesetzen lediglich sogenannte Poenalgesetze erblicken wollen.

Nach der ersten Klasse also binden die gerechten Steuergesetze, d. h. die Steuergesetze, die von einer legitimen Autorität, aus einem hinreichenden Grunde und nach den Forderungen der austeilenden Gerechtigkeit erlassen sind, unmittelbar im Gewissen und zwar in der ihnen eigenen Materie oder nach dem ihnen eigentümlichen Gegenstande. Mit anderen Worten, die Untertanen sind, sobald einmal ein solches Gesetz in der bezeichneten Weise erlassen ist, eo ipso und kraft des Gesetzes selber schon im Gewissen ver-

[1]) Vergl. S. Alphons Liguori, Theolog. Moral. III, 616; Gousset, Moraltheologie, Deutsch v. Lennartz Regensburg 1869, I, 999; Pruner Moraltheologie, 3. Aufl. 1902, II, 331, und Pruner, die Lehre vom Rechte Regensburg 1858, II, § 72; Gury-Ballerini, Compendium Theologiae Moralis, Rom 1878, I, 740 und 741; Alsina, Compendium Theol. Moral, 1898, 2 Bd. n. 321.

pflichtet, dasselbe zu beobachten so wie es ist, also die Steuer zu entrichten, welche und wie das Gesetz sie vorschreibt. Nach dieser Ansicht sind also die bürgerlich-weltlichen Steuergesetze das, was die Autoren gemeinhin als „Moral- oder Sittengesetze“ bezeichnen.

Die zweite Klasse der Moralisten aber, die den Steuergesetzen nur die Eigenschaft von sogenannten Poenalgesetzen zuspricht, behauptet hingegen: Nicht in dem, was jene Gesetze unmittelbar vorschreiben oder fordern, sind sie auch schon im Gewissen verbindlich, d. h. es entsteht durch das Steuergesetz nicht auch die Gewissenspflicht der Steuerleistung, sondern diese Gesetze binden im Gewissen nur mittels der auf ihre Uebertretung festgesetzten Strafe, oder es entsteht durch die Steuergesetze die Gewissenspflicht, im Falle der Entdeckung und Verurteilung die für das Zuwiderhandeln gegen das Gesetz angedrohte Strafe oder Busse zu tragen oder zu bezahlen. In diesem Sinne also sprechen jene Autoren davon, dass die bürgerlich-weltlichen Steuergesetze nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar im Gewissen verpflichten.

2. Damit aber ist die Klassifizierung der in Frage kommenden Moraltheologen noch nicht erschöpft. Vielmehr lässt sich die obengenannte erste Gruppe wieder einteilen in zwei sehr grundsätzlich sich von einander unterscheidende Unterarten, die dadurch entstehen, dass der eine Teil der Autoren die aus den Steuergesetzen unmittelbar erwachsende Gewissenspflicht spezieller noch charakterisiert als eine Pflicht, deren Formalobjekt gelegen ist in den Forderungen der eigentlich strikten Gerechtigkeit, der iustitia commutativa, während der andere Teil in dieser Gewissenspflicht nur das Motiv der generellen oder gesetzlichen Gerechtigkeit, der iustitia legalis, erkennen will.

3. Die Forderungen der strengen Gerechtigkeit erblicken die Vertreter dieser Richtung im wesentlichen darin, dass nach ihrer Ansicht die Steuerpflicht und dieser entsprechend das Steuerrecht wurzelt in einer Art von Vertrag. Dieser Vertrag soll stillschweigend geschlossen sein zwischen dem

Inhaber der Staatsgewalt und den Untertanen, und legt einerseits dem ersteren die strenge Pflicht auf, der Ausübung und Besorgung der Staats- und Regierungsgeschäfte zum Nutzen und Frommen der Bürger zu obliegen, den letzteren dagegen andererseits als Gegenleistung die strenge Gerechtigkeitspflicht der Steuerleistung, durch welche gewissermassen wie in einer Art von „stipendium“ oder von Besoldung dem Staatsoberhaupte die Mittel an die Hand gegeben werden sollen, die Kosten eines eigenen Unterhaltes und die in der Wahrnehmung des Staatswohles erwachsenen Auslagen zu bestreiten.

Das ist die Meinung der Mehrzahl der älteren Autoren, die der hl. Alfons von Liguori (III, 616) anführt und denen er beipflichtet. Wir nennen davon nur die Bedeutenderen, nämlich die Jesuiten Suarez[1]), Molina[2]), Lessius[3]), Lugo[4]) und besonders auch den Dominikaner Daniel Concina[5]); von den Franziskanern gehören hierher die berühmten Moralisten Patritius Sporer[6]) und Benjamin Elbel[7]. Unter den neueren Moraltheologen schliesst sich dieser Ansicht an besonders auch Franz Xaver Linsenmann[8]), der den „vertragsmässigen“ Charakter der Steuerpflicht auffallend stark betont, wenn er auch hierbei, den modernen Zeitverhältnissen Rechnung tragend, als einen der beiden Paziszenten nicht das Staatsoberhaupt, sondern die Gesamtheit der Staatsbürger oder die Kommunität als solche bezeichnet.

4. Wir dürfen hier aber nicht übersehen, dass schon früher, als die eben genannten älteren, nachtridentinischen Theologen es getan haben, die Theorie, es sei die Pflicht der Steuerleistung eine strenge Gerechtigkeitspflicht, klar und

---

[1]) De Legibus Lib. V cap. XIII.

[2]) Tract. II. disput. 674.

[3]) De iustitia et iure, lib. II cap. 33, dubit. 8 n. 57.

[4]) De iustit. et iure, disput. 36; vergl. auch damit den Jesuiten Paul Laymann, Theolog. moral. lib. III. tract. III. pars I. cap. III.

[5]) Vergl. Tübinger Theol. Quartalschr. 1904 S. 400 ff.

[6]) Sporer-Bierbaum, Paderborn 1903, tract. V n. 926.

[7]) Elbel-Bierbaum, Paderborn 1893 I, 303 u. bes. V, 31—33.

[8]) Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg i. Br 1878, § 175.

bestimmt aufgestellt und verfochten wurde. Wer z. B. die gross angelegte, wenn auch vorzugsweise kompilatorische Summa Theologica des hl. Antonin von Florenz (1389—1459) durchliest, wird finden, dass der gelehrte Erzbischof überall, wo er auf die Steuerpflicht zu sprechen kommt [1], mit geradezu frappierender Schärfe betont, dass diese Pflicht der kommutativen Gerechtigkeit zugewiesen werden müsse, indem er jedesmal Steuerhinterziehung bei Vorhandensein gerechter Steuergesetze auf gleiche Stufe stellt mit förmlichem Diebstahl und es niemals unterlässt, den Steuerdefraudanten ausdrücklich zur Restitution an das Gemeinwesen zu verpflichten. Und das sowohl hinsichtlich der sogenannten direkten als auch der indirekten Steuern, insbesondere hinsichtlich aller Arten von Zöllen. Es kann nicht schaden, zur Illustration des Gesagten wenigstens ein paar Sätze aus St. Antonins Ausführungen hieher zu setzen. In betreff der direkten Steuer schreibt er [2]: In eo casu, cum secundum quantitatem substantiae et lucrorum imponitur (sc. ὸnus publicum sive collecta vel talia) unicuique, cives, qui occultant sua mobilia vel immobilia, vel fingunt minus valere, aut debita habere, ut minus imponatur eis, furtum committunt et tenentur communitati satisfacere. Und über die indirekten Steuern, über die Zölle lesen wir bei dem Florentiner:[3])

Delinquunt autem aliqui fraudando gabellas vel pedagia portari facientes sericum occultatum inter lanam et linum vel alias merces, ut non perpendatur; tenentur ad restituendum dictas gabellas vel pedagia fraudata, primo ipsi fieri facientes, et secundo, per quos facta sunt.

Und Antonin beruft sich seinerseits wieder, ausser auf den hl. Raymund von Pennafort, auch auf den hl. Thomas von Aquin; er führt zu diesem Zwecke den von dem Aquinaten

---

[1]) Besond. II. Pars tit. I. cap. XIII per totum, u. III. Pars tit. VIII. cap. IV. § V.

[2]) II. P. l. c. § III.

[3]) III. P. l. c.

in einem Briefe an die Herzogin von Brabant[1]) aufgestellten Grundsatz an, dass der Fürst oder das Staatsoberhaupt jedesmal, wenn das öffentliche Bedürfnis hiezu gegeben ist, die Untertanen, soweit als nötig, zur Steuerleistung heranzuziehen berechtigt ist, „da ja niemand, nach den Worten des Apostels[2]), jemals auf eigene Kosten im Kriege dient.“ Nun aber dienen die Fürsten dem öffentlichen Gemeinwesen (communitati)[3]), indem sie dessen Geschäfte besorgen; folglich müssen sie auch hinsichtlich ihres Unterhaltes, und um wirklich ihren Regierungsgeschäften sich widmen zu können, auf die öffentlichen Einkünfte des Gemeinwesens Anspruch erheben können, mögen ihnen nun gleich von vornherein dergleichen (domaniale) Revenuen zugewiesen werden, oder mögen sie, wo diese entweder gar nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, ihr Einkommen erlangen durch eigentliche Beisteuern der einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens.

Wie man sieht, kommt diese Theorie des hl. Thomas und des hl. Antonin im wesentlichen überein mit der oben dargelegten Doktrin der nachtridentinischen Autoren, es fehlt der ersteren nur die eigentlich „vertragsmässige“ Begründung der letzteren.

5. Als Vertreter der Ansicht, dass die Steuerpflicht nur mit den Postulaten der gesetzlichen Gerechtigkeit begründet werden könne, kommen eigentlich nur neuere Moraltheologen in Betracht. Wir nennen hier besonders Pruner[4]), Simar[5]), Schwane[6]) und Alsina[7]), denen auch noch Lehmkuhl[8]) und

---

[1]) De regimine Judaeorum ad ducissam Brabantiae, Opusculum XVII. in der Pariser (Vivès) Ausgabe (1889) der Opera omnia D. Thomae Bd. 27, 413 ff.

[2]) 1. Kor. 9, 7.

[3]) Bei Thomas l. c. steht allerdings, „utilitati communi“.

[4]) Moraltheologie, Freiburg i. Br. 1902, I n. 318 S. 358; die Lehre vom Rechte, Regensburg 1858 II, S. 255. Vergl. noch Passauer Theologisch-praktische Monatschrift 1894, S. 554.

[5]) Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg i. Br. 1893, S. 368.

[6]) Spezielle Moraltheologie, Freiburg i. Br. 1878, 3. Teil, S. 258.

[7]) Compendium Theol. moral. 1898, 2. Bd., n. 321.

[8]) Theologia moral., Freiburg i. Br. 1902, I n. 981.

Waffelaert[1]) beigezählt werden können, obwohl die beiden letzteren, ebenso wie Bouquillon[2]), hinsichtlich der direkten Steuer der Meinung sind, dass dieselbe, wenn sie einmal in einer bestimmten Quote von der Regierung für den einzelnen Steuerzahler ausgeschlagen und festgesetzt ist, dann auch nach den Forderungen der strikten Gerechtigkeit entrichtet werden müsse. Von den neueren Moralphilosophen gehören hierher vornehmlich Costa-Rosetti[3]), Stöckl[4]) und wohl auch noch Meyer Theodor[5]) und Cathrein[6]), wenn auch die beiden letzteren sich über den eigentlich engeren Charakter der Steuerpflicht nicht bestimmt aussprechen.

Nach den Autoren dieser Gruppe also wären, um wenigstens soviel vorläufig zu sagen, die Untertanen Steuern zu entrichten verpflichtet nur aus dem Grunde eigentlich, weil sie eben Untertanen sind und als solche allen billigen und gerechten Anordnungen und Gesetzen der rechtmässigen Obrigkeit, also auch den gerechten Steuergesetzen, Folge zu leisten haben.

6. Wenden wir uns nun noch zur kurzen Schilderung der obengenannten zweiten grossen Hauptgruppe von Moralisten, nach welchen die bürgerlich-weltlichen Steuergesetze lediglich als sogenannte Poenalgesetze zu gelten haben. Auch diese Autoren zerfallen wieder in zwei Klassen. Die einen nämlich behaupten, alle Steuergesetze ohne Unterschied, ob nun direkte oder indirekte Steuer betreffend, sind Poenalgesetze, soferne nur auf deren Nichtbeobachtung eine Strafe festgesetzt ist; die anderen dagegen betrachten nur die Gesetze, welche eine indirekte Steuer fordern, als reine Poenalgesetze.

Der ersteren Anschauung huldigen von den Älteren unter Anführung des Navarrus die vom hl. Alfons (III, 616) bei Besprechung der secunda sententia erwähnten Autoren, wie

[1]) De iustitia, Brugis 1885, II, v. 420.
[2]) Theolog. moral. fundamentalis, Brugis 1890, S. 425 n. 216.
[3]) Philosophia moral., Innsbruck 1886, S. 671 ff.
[4]) Lehrbuch d. Philosophie, Mainz 1887 III, S. 415.
[5]) Ius naturae, Freiburg i. Br. 1900, II n. 628 ff.
[6]) Moralphilosophie, Freiburg i. Br., 4. Aufl. 1904, II, S. 635.

namentlich Duardus in seiner Erklärung zur Abendmahlsbulle (can. 15 quaest. 12). Sie stellen nun allerdings im Vergleiche mit den Verteidigern der prima sententia, die die Steuerpflicht als eine strenge unmittelbare Gerechtigkeitspflicht erklären, eine auffallende Minderheit dar, so dass Alfons mit Fug und Recht betonen konnte, diese prima sententia sei für seine Zeit sententia communissima et probabilior; allein wir haben in der von Petrus Ballerini zu Verona im Jahre 1742 besorgten Ausgabe der schon erwähnten theologischen Summe des hl. Antonin von Florenz (II P. S. 210) eine vom Herausgeber gemachte Note, aus der ganz unzweideutig hervorgeht, dass die Meinung, die Steuergesetze seien reine Poenalgesetze, durchaus keine untergeordnete Rolle in der damaligen Zeit gespielt hat.

Ballerini bemerkt nämlich in dieser Note folgendes: „In der Steuersache hat bei vielen die Ansicht gewisser neuerer (Kasuisten) sich eingebürgert, die in unkluger Weise gelehrt haben, dass die Steuergesetze reine Poenalgesetze seien und nicht im Gewissen verpflichten; infolge dieser Anschauung geben sich auch manche ohne allen Gewissensskrupel in der Praxis eifrig der Steuerhinterziehung hin, ohne dabei zu ahnen, dass damit gegen Gott und die Gerechtigkeit verstossen werde."

Auch in der neueren moraltheologischen Literatur findet sich die Meinung, dass sämtliche Steuergesetze als reine Poenalgesetze aufzufassen seien, von einer gar nicht unbedeutenden Anzahl von Moraltheologen vertreten. Pruner[1]) zählt eine ganze Reihe solcher Autoren auf; wir nennen hier nur noch ausdrücklich ausser Vermeersch,[2]) den auch Pruner a. a. O. anführt, besonders Biederlack[3]) und vor allem auch den Verfasser einer in Rom im Jahre 1888 erschienenen Schrift: De Obligatione Legis Tributorum,[4]) der seinen Namen

[1]) Moraltheologie I, S. 360 Anm. 2.

[2]) Quaestiones de iustitia Brugis 1901 n. 125 ff.

[3]) De iustitia et iure, Innsbruck 1891 n. 103.

[4]) Ex Typographia Polyglotta S. C. De Propaganda Fide pg. 30 sqq.

weiter nicht genannt hat. Biederlack glaubt in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (1899 S. 164) sogar die Behauptung aufstellen zu dürfen, „dass die von den früheren Autoren für den Charakter der genannten Gesetze (gemeint sind die Steuergesetze) als Poenalgesetze vorgebrachten Gründe im allgemeinen für unsere heutigen Verhältnisse an Bedeutung eher gewonnen als verloren haben". Ihm pflichtet eigentlich auch Pruner bei, wenn er nach Aufzählung der Kriterien der sog. Poenalgesetze schreibt: „Diese Kriterien eines Poenalgesetzes finden sich unverkennbar an der modernen Steuergesetzgebung."[1]) Wir werden ja unten im 3. Kapitel, das der Würdigung der geschilderten moraltheologischen Doktrinen gewidmet sein soll, sehen, was es damit für eine Bewandtnis hat; und darum wollen wir auch für jetzt nicht näher auf diese Doktrinen selber eingehen, sondern deren Klassifizierung zum Abschlusse bringen, indem wir noch einige von denjenigen Autoren namhaft machen, die zwar nicht unterschiedslos in allen Steuergesetzen, sondern nur in den Gesetzen über die indirekten Steuern reine Poenalgesetze erblicken.

Hierher gehören Pruner, der von dieser Meinung sagt, dass sie „wohl die besten Gründe für sich haben dürfte,"[2]) ebenso Lehmkuhl, wenigstens scheint er diese Ansicht für probabel zu halten,[3]) ferner noch der Herausgeber der Theologia Universa des Kapuziners Thomas ex Charmes Albrand[4]) und der Moralphilosoph Costa-Rosetti.[5])

7. Es erübrigt uns jetzt nur noch zu referieren darüber, in welcher Weise die Autoren der einzelnen bisher geschilderten Gruppen Stellung nehmen zu der für die Praxis so wichtigen

---

[1]) Moraltheologie I, n. 324.

[2]) l. c. Pruner verweist hierbei auch auf Noldin, Summa theol. mor. II, n. 310.

[3]) Theolog. moral. I, n. 983. Vergl. auch Alsina, Compend. theol. moral. 2. Bd. n. 321.

[4]) Paris. Vivès 1864 VI, S. 345 ff.

[5]) Philosophia moral. Innsbruck 1886, S. 679.

Frage nach der eventuellen Restitutionspflicht bei Steuerdefraudation oder Steuerhinterziehung.

Diesbezüglich sei kurz bemerkt: In Konsequenz ihrer Theorie wird selbstverständlich alle und jede Restitutionspflicht abgelehnt von allen jenen Moralisten, nach deren Anschauung die Steuergesetze den Charakter von reinen Poenalgesetzen tragen. Gewissermassen eine Art von Restitution könnte nach ihnen nur erblickt werden in der Bezahlung oder Büssung der Strafe, der man sich im Falle der Entdeckung und Verurteilung im Gewissen zu unterwerfen hat.[1])

Auch diejenigen, welche behaupten, die Steuerpflicht sei nur begründet in der legalen Gerechtigkeit, verpflichten — ebenso konsequent — den Steuerdefraudanten nicht lediglich deswegen, weil er Steuer defraudiert hat, zur Restitution oder zum Ersatz der hinterzogenen Steuer. Wenn sie dennoch die Möglichkeit des Eintretens von Restitutionspflicht bei Steuerdefraudation einräumen, so geschieht das nur aus dem Grunde, weil durch Steuerhinterziehung eventuell eine ungerechte Schädigung zugefügt werden kann namentlich den Steuerbeamten oder Steuereinnehmern, die unter Umständen für den etwaigen Ausfall herangezogen werden; andere Private werden nach diesen Autoren durch Steuerhinterziehung nicht leicht ungerechterweise geschädigt werden, wenigstens nicht in grösseren Gemeinwesen. Wo aber auch immer infolge von Steuerdefraudierung eine Restitutionspflicht eintreten mag, so handelt es sich doch hierbei niemals um eine eigentliche Restitution der Steuer an den Staat oder überhaupt an das Gemeinwesen, sondern nur um einen Schadenersatz an eventuell geschädigte bestimmte Private[2]).

Dass diejenigen Moralisten, welche die Steuerpflicht als eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit betrachten, im Falle der Steuerhinterziehung eo ipso Restitutionspflicht und zwar Restitutionspflicht der hinterzogenen Steuer an den Staat

[1]) Siehe die genannten Autoren.

[2]) Vergl. hierüber insbesondere Schwane, Spezielle Moraltheologie, Dritter Teil S. 258, und Pruner, Moraltheologie I, n. 328.

oder an das öffentliche Gemeinwesen als gegeben erachten müssen, liegt auf der Hand. Allein tatsächlich muss dennoch festgestellt werden, dass fast alle diese Theologen, wenn sie auch theoretisch die Restitutionspflicht bei Vorhandensein von Steuerhinterziehung im angegebenen Sinne proklamieren, gewissermassen sich scheuen und davor zurückschrecken, für die Praxis post factum diese Pflicht für die Steuerdefraudanten allgemein vorzuschreiben. Gewöhnlich nämlich führen sie wenigstens dem Sinne nach die auch vom hl. Alfons zitierte Bemerkung Lugos und Molinas an, wonach „die Gläubigen wohl immer zu ermahnen sind, ihrer Steuerpflicht zu genügen und die Steuern zu entrichten, post factum aber nicht gezwungen werden sollen, die hinterzogene Steuer zu restituieren, wenn sie mit gutem Grunde für sich annehmen können, dass sie unter der grossen Menge der Steuern und Abgaben auch schon gewiss etwas bezahlt hätten, was nicht gerechterweise von ihnen hätte gefordert werden können, oder dass sie schon in anderer Weise entsprechend zu den Gemeinbedürfnissen beigetragen hätten".[1]) Nach dieser Theorie dürften allerdings auch diese Vertreter der strengeren Richtung in der Frage der Steuerpflicht wohl nur in den selteneren Fällen in die Lage kommen, einem Steuerdefraudanten unbedingt die Pflicht des Schadenersatzes an das öffentliche Gemeinwesen wegen der hinterzogenen Steuer auflegen zu müssen.

Bedeutend strenger dagegen ist in der Beantwortung der Restitutionsfrage bei Steuerdefraudation, wie wir oben (S. 12) gesehen haben, der hl. Antonin von Florenz, in neuerer Zeit auch Linsenmann[2]), und neuestens ebenso der Tübinger Professor A. Koch.[3])

---

[1]) Vergl. S. Alfons III, 616; De obligatione legis tribut. Rom 1888, S. 29; Gury-Ballerini n. 740; Gousset I, 999; Albrand, Paris 1864, VI. S. 347; Elbel-Bierbaum V, 33; Passauer Theolog.-praktische Monatsschrift 1894 S. 555.

[2]) Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg i. Br. 1878, S. 610 u. 611.

[3]) Vergl. Tübinger Theolog. Quartalschrift 1900 2. Heft, 1902 4. Heft, und besond. auch 1904 S. 400—424.

Damit können wir nunmehr dieses erste Kapitel, das ausschliesslich der Darlegung der bisherigen moraltheologischen Doktrin über die Steuerpflicht gewidmet war, beschliessen.[1]) Wir sind hier auf die einzelnen Theorien vorläufig nur insoweit eingegangen, als es unumgänglich notwendig war, um wenigstens eine allgemeine Charakteristik derselben zu bieten. Ein näheres Eindringen namentlich auch auf die Gründe, auf welche diese Theorien sich stützen zu können glauben, müssen wir uns versparen auf das 3. Kapitel, das sich allein mit der kritischen Würdigung derselben befassen soll.

Bevor wir jedoch es unternehmen, an diese Würdigung und Kritik heranzutreten, wollen wir zuerst versuchen, uns einen möglichst klaren Begriff von dem eigentümlichen Wesen der Steuer zu machen, sodann zugleich uns bemühen, auch in die geschichtliche Entwicklung der Steuer einzudringen oder zu untersuchen, inwieweit der eigentliche Steuerbegriff in der Geschichte tatsächlich verwirklicht worden ist. Diese grundlegenden Darstellungen werden uns dann ein wesentlicher Behelf sein dazu, der Aufgabe der objektiven Würdigung und Kritik gerecht zu werden und hierauf positiv unsere eigene Anschauung von dem Charakter der Steuerpflicht darzubieten und eingehend zu begründen.

---

[1]) Eine kurze Darlegung der moraltheologischen Doktrin über die Steuerpflicht siehe auch in „Der katholische Seelsorger", Vierter Jahrgang 2. Heft Paderborn 1892 S. 67—72 von Dr. B. Kuhlmann, der sich ebenfalls für die Ansicht entscheidet, dass die bürgerlich-weltlichen Steuergesetze nur eine Verpflichtung ex iustitia legali auferlegen.

II. Kapitel.

Begriff und geschichtliche Entwicklung der Steuer.

1. Abschnitt: Der Steuerbegriff.

1. Im innersten Wesen des Menschen, von dem Erschaffer der menschlichen Natur selbst begründet, liegt unausrottbar der Zug und Drang nach einem gesellschaftlichen Zustande des Menschen mit seinesgleichen. Dafür spricht, um von allem anderen zu schweigen, schon die Tatsache, dass die Menschen infolge der natürlichen Unzulänglichkeit ihrer individuellen Kräfte und Fähigkeiten von Natur aus unbedingt aufeinander angewiesen sind, dringend einander bedürfen und zwar von der Wiege bis zum Grabe. Das ist die Bedeutung des so viel zitierten Satzes des scharfsinnigen Stagiriten: *φανερὸν ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον.*[1])

Zu den Gesellschaften aber, die so in der Natur des Menschen begründet sind, zählt in erster Linie, wie von selber einleuchten muss, die Familie, in deren Schoss der Mensch geboren und erzogen werden soll. Die Familie erweitert sich dann von selbst, eben infolge des Gesetzes der notwendigen gegenseitigen Hilfeleistung, zur weiteren Gesellschaft der Gemeinde, und diese wieder fordert ebenso naturgemäss ihre Ausdehnung zu einer noch höheren bürgerlichen Gesellschaft, ihre Erweiterung zum Staate. Denn erst diese durch den Zusammenschluss der einzelnen Ortsgemeinden entstandene bürgerliche Gesellschaft, erst der Staat vermag insbesondere durch den Rechtsschutz und die Rechtssicherheit, die er gewährt, die hinreichende Garantie zu bieten dafür, dass die berechtigten irdischen Interessen

[1]) Polit. cap. 1.

des Menschen, soviel als möglich, ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden.

Der Staat ist demnach nicht etwas, was auch nicht sein könnte,[1]) nein, „kein im Staate lebender Mensch kann des Staates entbehren“;[2]) mag darum auch tatsächlich, in concreto, bei der geschichtlichen Entwicklung und Entstehung der einzelnen Staatskörper der freie Wille der Beteiligten in der mannigfachsten Weise tätig gewesen sein, der Staat verdankt seinen Ursprung niemals lediglich einer freien Willensentschliessung, einem freien Vertrage, bei dem es jedem einzelnen vollkommen frei gestanden wäre, ihn einzugehen oder nicht, oder von dem jeder wieder zurücktreten könnte, sondern weil das Leben im Staate nun einmal durch die Veranlagung der menschlichen Natur mit Rücksicht auf das irdische Wohlergehen des Menschen unbedingt gefordert ist, so ist nach Voraussetzung der menschlichen Natur der Staat selber eine einfache Naturnotwendigkeit. Folglich ist also auch der Staat wenigstens mittelbar gewollt und verursacht von Gott, dem Schöpfer der menschlichen Natur selber, der diese eben so gegründet und veranlagt hat, dass die Menschen ganz von selbst und in einem gewissermassen natürlichen Prozesse in Hinsicht auf die bestmöglichste Wahrung ihrer zeitlichen Wohlfahrt zum Staatsleben schreiten müssen.[3])

2. Wenn man nun weiter danach frägt, welcher Art denn die zeitliche Wohlfahrt sei, die der Staat für seine Mitglieder bezweckt, so ist klar, dass nicht das eigentliche Privatwohl des einzelnen Mitgliedes oder das „Individualwohl“ unmittelbarer und direkter Staatszweck sein kann. Denn der

---

[1]) Schaeffle Albert, Die Steuern, allgemeiner Teil, Leipzig, 1895, § 63.

[2]) Roscher Wilhelm, System d. Finanzwissenschaft, Stuttgart 1901, § 46.

[3]) Vergl. Stoeckl, Lehrbuch d. Philosophie III, § 75 u. 168. — Cathrein, Moralphilosophie II, S. 455 ff. — Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde d. Ethik, Leipzig 1868, § 153. — Stahl, Die Philosophie d. Rechtes, Heidelberg 1856, II, § 45 ff. — Pesch H., Die soziale Frage, Freiburg 1893, 8. Heft, S. 36 ff. — Ausserdem noch Schaeffle u. Roscher an den in Anm. 1 u. 2 angegebenen Stellen.

Staat ist als Gesellschaft ein eigentliches Geweinwesen und bezweckt als solches direkt und unmittelbar nur die Befriedigung von eigentlichen Gemeinbedürfnissen oder schlechthin das Gemeinwohl, das öffentliche Wohl, das niemals als das Sonderinteresse eines einzelnen oder einzelner, sondern immer nur in irgendeinem Sinne als ein wahres Wohl aller, als ein wirkliches Gut für alle gelten darf. Daraus ergibt sich dann weiter, dass dieses allgemeine Wohl, das der Staat verbürgt, nichts anderes sein kann als eine unerlässliche Bedingung oder Voraussetzung für das Privatwohl des einzelnen Staatsangehörigen oder für das Individualwohl. M. a. W. der direkte und unmittelbare Staatszweck besteht darin, dass in der Staatsgemeinde ein Zustand oder eine Lage geschaffen werde, die es allen Staatsbürgern und jedem einzelnen derselben ermöglicht, sein wahres und richtig verstandenes Privatwohl in tunlichster Weise zu realisieren. Das allgemeine Wohl charakterisiert sich also, noch einmal kurz gesagt, einfach als notwendige „Existenzbedingung" für das Privatwohl.[1]) Danach spezialisieren sich jetzt von selbst die verschiedenen Aufgaben des Staates, die darin bestehen, den Staatszweck zu verwirklichen.

Es wird demnach als erste und wesentlichste Aufgabe des Staates bezeichnet werden müssen, einen allseitigen Rechtsschutz oder eine strikte Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und durchzuführen für seine Mitglieder, und zwar sowohl nach innen als auch nach aussen hin, denn nur unter dieser allerersten Voraussetzung kann man von einer freien und ungehinderten Entwicklung des Wohles jedes einzelnen Staatsangehörigen reden. Das ist aber noch nicht genug. Der Staat muss noch weiter gehen und in zweiter Linie seine Angehörigen in der Verfolgung ihrer Lebensaufgaben, der

---

[1]) Vergl. Stoeckl, a. a. O. § 165. Cathrein, a. a. O. S. 515 ff., Meyer Theodor, Institutiones Iuris naturalis, Freiburg i. Br. 1900 II S. 266 ff. u. besond. auch Wagner Adolf, Grundlegung der polit. Ökonomie, Leipzig 1893, 2. Halbband § 346.

„physischen, wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen und religiösen Interessen“ auch wirklich fördern, soweit das nicht in genügender Weise auf privatem Wege geschieht.

Dieser doppelten Aufgabe nun kann der Staat nur gerecht werden, wenn er Anordnungen trifft, Einrichtungen und Veranstaltungen ins Leben ruft, denen die Durchführung dieser Aufgabe obliegt. Daher also alle jene von Staats wegen getroffenen Einrichtungen des weitverzweigten Justiz- und Verwaltungsapparates mit seinen verschiedenen Organen, daher die Einrichtung einer bewaffneten Macht, des Militärs, der Marine, der Polizei, daher die Veranstaltungen für Repräsentation und Vertretung des Staates, ferner alle die staatlichen Anstalten und Institute für Kultus und Unterricht, für Handel und Verkehr, Bodenkultur, Versicherungswesen usw. usw.“[1])

3. Es ist nun wieder von selber klar, dass alle diese staatlichen Institute einen Kostenaufwand verursachen, die Herstellung der zur Begründung der allgemeinen oder öffentlichen Wohlfahrt erforderlichen Staatsleistungen ist offenbar für das staatliche Gemeinwesen mit Produktionskosten verbunden, „soweit es sich hierbei nicht um gewisse persönliche, teils zwangsweise requirierte (Heer), teils unentgeltlich erlangte (Ehrendienst) Dienstleistungen handelt.“[2]) Es müssen also dem Gemeinwesen zur Bestreitung dieser Produktionskosten „sachliche Mittel (Sachgüter, Geld)“ zur Verfügung gestellt sein, oder im staatlichen Gemeinwesen muss es ebensogut, wie es dort einen öffentlichen, d. h. „anerkannten Gesamtzwecken“[3]) dienenden Aufwand, öffentliche Auslagen oder Ausgaben gibt, auch wieder öffentliche Einnahmen geben. Dadurch wird das staatliche Gemeinwesen zu einer wirklichen „Gemeinwirtschaft“, und zwar, weil es keinem seiner Mitglieder freistehen kann, sich ihm anzuschliessen oder nicht, zu einer

[1]) Vergl. hierüber besonders Wagner Adolf, Grundlegung der politischen Ökonomie, § 358 ff.

[2]) Wagner, a. a. O. S. 891.

[3]) Wagner, Finanzwissenschaft III, Leipzig 1886, S. 53.

wahren „Zwangsgemeinwirtschaft“, die, wie jede andere gut geordnete Wirtschaft, in erster Linie dafür zu sorgen hat, dass jene Sachgüter von ihr in genügendem Masse erworben werden, die zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes notwendig sind.

Es entsteht also, kurz gesagt, in der staatlichen Zwangsgemeinwirtschaft ein öffentlicher Finanzbedarf mit seinen verschiedenen Abteilungen, vor allem in den drei grossen Abteilungen, des Regierungsbedarfes, des Vertretungsbedarfes und des Verwaltungsbedarfes. Dieser öffentliche oder „gemeinnützige“ Finanzbedarf muss sich selbstverständlich gestalten zu einem regelmässigen, dauernden, nach einem wohlüberdachten Plane und für bestimmte Finanzperioden vorausberechneten Bedarfe; denn wie jede andere gut geleitete und gehandhabte Wirtschaft kann und darf die öffentliche Zwangsgemeinwirtschaft des Staates nicht erst dann an die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, also der wahren Gemeinbedürfnisse, denken, wenn dieselben von Fall zu Fall an sie herantreten, sie darf gerade bei dem Umfange ihres Haushaltes noch weniger als andere Wirtschaften, wie man zu sagen pflegt, „von der Hand in den Mund leben“, sondern die staatliche Gemeinwirtschaft muss hierin vorgehen nach einem bestimmten, nach reiflicher Überlegung festgesetzten Wirtschafts- oder Haushaltungsplan, nach einem Voranschlage der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben — Budget — in dem namentlich auch Rücksicht genommen werden muss auf etwaige unvorhergesehene Fälle.[1])

4. Nun entsteht aber die entscheidende Frage: Welche Einnahmequellen stehen der Zwangsgemeinwirtschaft des Staates zur Bestreitung der staatlichen Haushaltungskosten zur Verfügung? Oder womit deckt das staatliche Gemeinwesen den regelmässigen, dauernden Finanzbedarf, „die Produktionskosten“, die sich aus der Herstellung der zur Ver-

[1]) Vergl. Wagner Ad., Grundlegung, § 361; Finanzwissenschaft I, Leipzig 1883, § 32 u. 33. Roscher W., System d. Finanzwissenschaft II, § 109 ff. Schaeffle, Die Steuern allgem. Teil, § 82 ff.

wirklichung des Gemeinwohles ausgeführten Staatsleistungen ergeben?

Es ist wohl selbstverständlich, dass wir hier eben mit Rücksicht auf den regelmässigen, dauernden Finanzbedarf nur sprechen können von den ordentlichen Einnahmen, „die auf Grund des bestehenden Rechtes dauernd in gewisser periodischer Regelmässigkeit der Finanzwirtschaft zufliessen".[1])

In dieser Beziehung unterscheidet die Finanzwissenschaft gewöhnlich zwei Hauptarten von Einnahmen, nämlich die „privatwirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen" oder auch „privatrechtlichen und öffentlich-(staats)rechtlichen" Einnahmen oder Einkünfte.[2])

Es kann nämlich der Staat, als eine wahre moralische oder juristische Persönlichkeit gefasst,[3]) genommen werden auch als eine Privatperson, und so wie jede andere private Einzelwirtschaft im freien Wettbewerb, in der „freien Verkehrskonkurrenz" mit anderen juristischen Personen sich Einkommen erwerben, natürlich „nach den gewöhnlichen Grundsätzen des privatwirtschaftlichen Systems"; das sind dann die privatwirtschaftlichen oder privatrechtlichen Einnahmen des Staates, auch „Domanialeinnahmen (im weitesten Sinne)" genannt, sie fliessen „aus der Verwendung von werbendem Staatseigentum und aus dem Betrieb von Staatsgewerben".[4])

Wo aber diese privatwirtschaftlichen oder „domanialen" Einkünfte nicht ausreichen, da wird der Staat, das öffentliche Gemeinwesen immer dazu sich entschliessen müssen, zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfes oder zur Bestreitung

---

[1]) Wagner Ad., Finanzwissenschaft I, § 197.

[2]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissenschaft I, § 198. Roscher W., System d. Finanzwissenschaft I, § 5 a. Schaeffle, Die Steuern, § 10.

[3]) Vergl. Cathrein, Moralphilosophie, 1904 II, S. 458.

[4]) Die detaillierte Aufzählung dieser privatwirtschaftlichen Einnahmen, soweit sie in unserem heutigen Staate zutreffend sind, siehe bei Wagner Ad., Finanzwissenschaft I, § 203, die übrigen Zitationen s. ebend. in den unmittelbar vorhergehenden Paragraphen. — Vergl. auch Schaeffle a. a. O., § 141 ff. Roscher a. a. O., § 5a ff.

der in der Verfolgung und Verwirklichung des allgemeinen Wohles erstandenen Kosten das Vermögen, das Einkommen seiner Mitglieder selber in Anspruch zu nehmen. Die Zwangsgemeinwirtschaft des Staates, oder besser die sie vertretende Staatsgewalt wird also die dem Staatsverbande angehörigen „Einzelwirtschaften" anhalten müssen, von ihrem Privateigentum in regelmässigen, bestimmten Beiträgen soviel an „die Finanzpersönlichkeit" des staatlichen Gemeinwesens oder an den „Fiskus" abzuleiten, dass dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, den im öffentlichen Interesse erwachsenen Aufwand zu bestreiten. Diese durch gesetzlichen Befehl, also zwangsweise von den zum Staatsverbande gehörigen Einzelwirtschaften für den gedachten Zweck eingeforderten Beiträge bilden die staatswirtschaftlichen oder öffentlich-(staats)rechtlichen Einnahmen oder Einkünfte des Staates. [1])

5. Näherhin gibt es von diesen staatswirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen oder „abgeleiteten öffentlichen" Einnahmen wiederum zwei Unterarten. Entweder nämlich befiehlt die Staatsgewalt die Entrichtung solcher oben genannten Beiträge nur dann, wenn es sich um Staatsleistungen irgendwelcher Art handelt, die zwar auch im öffentlichen allgemeinen Interesse gelegen sind, von denen aber doch gesagt werden muss, dass sie einzelnen Staatsangehörigen speziell und in besonderer Weise zu gute kommen mehr als anderen, mehr als der Allgemeinheit, oder dass ihr Kostenaufwand von einzelnen speziell mitverschuldet wurde. Selbstverständlich werden in diesen Fällen „die Zwangsbeiträge" nur erhoben von denjenigen Staatsangehörigen, die wirklich von einer auch im allgemeinen Interesse gelegenen Staatsleistung einen besonderen Vorteil und Nutzen ziehen oder die eine solche Leistung speziell veranlasst haben, als ein spezieller Entgelt für diesen besonderen Nutzen oder für die besonders verursachten Auslagen.

[1]) Vergl. Schaeffle, Die Steuern, allgem. Teil, § 54 u. § 10. Roscher, System der Finanzwissenschaft I, § 5a. Wagner Ad., Finanzwissenschaft I, § 198, 2.

Aus dieser Sachlage ergibt sich nun auch sofort ein Anhaltspunkt für die Bemessung der Höhe dieser Art von Zwangsbeiträgen. Es ist nämlich von selber einleuchtend, dass diese Höhe zu dem Werte, den die besondere Staatsleistung repräsentiert oder zu dem Nutzen, den der einzelne von ihr hat, im richtigen Verhältnisse stehen soll, oder dass die durch die Staatsleistung verursachten Kosten durch jene Zwangsbeiträge möglichst zu decken sind. Berücksichtigt man aber hiebei die Tatsache, dass derartige zunächst im Privatinteresse liegenden oder durch privaten Anstoss notwendig werdenden besonderen Staatsleistungen doch immer zugleich auch für die Allgemeinheit von Interesse und Bedeutung sind, so muss zugegeben werden, dass die Höhe dieser Zwangsbeiträge auch hinter dem Werte oder dem Kostenaufwande der besonderen Staatsleistung zurückbleiben kann und dies billigerweise um so mehr, je mehr die Staatsleistung zugleich auch im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Unter diese erste Unterart von Zwangsbeiträgen der Staatsangehörigen fällt alles, was mit dem Namen Gebühr bezeichnet wird, auch die Strafgebühren oder Strafgelder gehören hierher, denn sie sind Vergütungen des Verurteilten „zur Deckung des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens, das er verschuldete.“[1])

6. Diesem Gebührenprinzip gegenüber kann aber der Staat noch von einem anderen Gesichtspunkte ausgehen. Er kann nämlich von den seinem Verbande angehörenden Einzelwirtschaften auch Zwangsbeiträge einfordern nicht als spezielle Entgelte für besondere Staatsleistungen, sondern ausschliesslich in der Absicht und zu dem Zwecke, um in diesen Zwangsbeiträgen die entsprechenden Mittel zu gewinnen zur Bestreitung des anderweitig nicht gedeckten öffentlichen, d. h. in der Besorgung des Wohles aller erwachsenen Finanzbedarfes.

---

[1]) Vergl. Wagner Ad., Grundlegung der polit. Ökonomie, § 335; Finanzwissensch. I, § 201 u. 204; II, § 15 ff. u. bes. § 41; Schaeffle, Die Steuern, allgem. Teil, § 23; Roscher, System d. Finanzwissensch. I, § 5 a III.

Und diese zweite Unterart von Zwangsbeiträgen nennt man eigentliche Steuern.

Vergleicht man sie mit den Gebühren, so springt ein doppeltes Moment des Unterschiedes sofort in die Augen:

Fürs erste treffen die Steuern, eben weil sie ausschliesslich im allgemeinen, öffentlichen Interesse von den Einzelwirtschaften an die Zwangsgemeinwirtschaft des Staates abgeführt werden müssen, nicht bloss bestimmte oder gewisse, sondern prinzipiell alle dem Staatsverbande angehörigen Einzel- oder Sonderwirtschaften, seien es physische oder moralische, juristische Persönlichkeiten, soweit dieselben überhaupt leistungsfähig genannt werden müssen. Ausnahmen können hievon rechtlich nur gemacht werden, wenn hiefür dem öffentlichen Interesse in irgendeiner anderen Weise gewissermassen eine Entschädigung geboten wird.[1])

Fürs zweite kann dann, die Festsetzung oder Normierung der Höhe dieser Art von Zwangsbeiträgen anlangend, hierin keine Rücksicht genommen werden auf das Verhältnis, in dem etwa der Wert dieser Beiträge stehen sollte zu dem „Gegenwerte", zu dem Sondernutzen oder Sondervorteil, den der einzelne Steuerträger aus den öffentlichen Staatsleistungen zieht — „Genussprinzip", „Genusstheorie" — oder auch zu dem speziellen Kostenaufwand, den der einzelne Steuerträger für seine Person dem Staate macht — „Assekuranzprinzip", „Assekuranztheorie".[2]) Denn ein solches Verhältnis der Gegenwertigkeit, eine derartige „Wertkorrespondenz" ist eben hier gar nicht möglich, aus dem sehr einfachen Grunde, weil, wie wir oben betont haben (s. S. 27), die Steuern erhoben werden ausschliesslich zur Bestreitung des anderweitig nicht gedeckten öffentlichen Finanzbedarfes. Hier können aber nur wahrhaft allgemeine Interessen oder Vorteile und Kostenaufwände für alle in Frage kommen, nicht auch Sondervorteile einzelner

[1]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissensch. II, § 166 und überhaupt dort den ganzen 2. Abschnitt von der Allgemeinheit der Besteuerung. Ebenso Pesch Heinrich, Die soziale Frage, Freiburg i. Br. 1893, S. 146.

[2]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissenschaft II, § 177.

oder Kostenaufwände für einzelne; wenigstens wären solche Sondervorteile oder solche speziellen Kostenaufwände nicht nachweisbar und könnten somit auch nicht gemessen und nicht „verrechnet“ werden.[1])

Der Staat muss sich also für die Bemessung der Steuerhöhe, da eine solche nach dem Prinzipe des speziellen Interesses, des speziellen Vorteiles oder überhaupt des Verhältnisses zwischen spezieller Leistung und spezieller Gegenleistung nicht angängig ist, nach einem anderen Prinzipe umsehen. Als ein solches kann aber gerade mit Rücksicht auf das wahre Gemeinwohl nur in Frage kommen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der dem Staate angehörigen Einzelwirtschaften. Wir sagen, mit Rücksicht auf das wahre Gemeinwohl, der obersten Richtschnur für alle staatlichen oder gemeinwirtschaftlichen Anordnungen und Verfügungen. Denn es ist offenbar eine Forderung des richtig verstandenen Gemeinwohles oder Allgemeininteresses, dass alle in gleicher Weise aufkommen für die Bedürfnisse aller. Diese Gleichheit aber kann selbstverständlich in Anbetracht der verschiedenen wirtschaftlichen Lage der einzelnen nur gedacht werden als eine verhältnismässige Gleichheit. Diese selbst aber wird wieder nur hergestellt dadurch, dass die einzelnen Staatsangehörigen zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse herangezogen werden im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen und zwar ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, oder kurz nach ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Es ist demnach, so können wir jetzt schliessen, die Normierung der Steuerhöhe nach dem Verhältnis der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unbedingt ein Postulat des Gemeinwohles, somit folgerichtig auch eine unerlässliche Forderung der austeilenden Gerechtigkeit und damit eine notwendige Existenzbedingung für das Staatswesen selber, also auch das einzig mögliche Prinzip für die Bemessung der Höhe der Steuern.

---

[1]) Vergl. Wagner Ad. a. a. O., § 179.

Näherhin bezeichnet, liegt die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in dem mit den steuerpflichtigen Einzelwirtschaften, den steuerpflichtigen, physischen und juristischen Persönlichkeiten verbundenen Einkommen und Vermögen, die als „Steuerquellen" zu gelten haben. Und zwar dürfen hier, wo es sich um die Feststellung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit handelt, Einkommen und Vermögen nicht nur absolut und an sich betrachtet werden, sondern relativ und im Zusammenhalte mit all den Momenten oder all den Umständen, die geeignet sind, eine verschiedenartige Leistungsfähigkeit bei ein und derselben Einkommens- und Vermögenseinheit herzustellen. Dahin gehört vor allem die verschiedene Art und Höhe des Einkommens und des Vermögens, insbesondere dann auch die verschiedenen Lasten und Verpflichtungen, die, abgesehen von der Steuerforderung, sonst noch auf dem Einkommen und auf dem Vermögen ruhen und dann in so einschneidender Weise die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei gleicher Art und Höhe des Einkommens und Vermögens modifizieren können. All das wird also zu berücksichtigen sein, wenn es sich um die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und danach um eine gleichmässige Besteuerung oder um eine verhältnismässige Gleichheit der Besteuerung handelt.[1])

Wir können jetzt demnach wohl endgültig zu einer festen Begriffsbestimmung der Steuern schreiten und sagen:

Steuern sind Zwangsbeiträge, die von der das staatliche Gemeinwesen vertretenden Staatsgewalt in einer nach dem Prinzip der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgesetzten Höhe und in periodischer Regelmässigkeit prinzipiell von allen dem Staatsverbande angehörenden Einzelwirtschaften ausschliesslich zu dem Zwecke an den Fiskus eingefordert werden, um der staatlichen Zwangsgemeinwirtschaft die Mittel an die Hand zu geben, den regelmässigen

[1]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissenschaft II, § 130 ff. und § 176 ff. Pesch H., Die soziale Frage, Freiburg i. Br. 1893, 8. Heft, S. 144 ff.

und dauernden, anderweitig nicht gedeckten öffentlichen, d. h. in der Besorgung des allgemeinen Wohles erwachsenen Finanzbedarf damit zu bestreiten.[1])

Es braucht wohl nicht eigens bemerkt zu werden, dass diese Begriffsbestimmung streng genommen ihrem Wortlaute nach nur Geltung haben kann für die eigentliche Staatssteuer, dass aber mit Leichtigkeit aus ihr abgeleitet werden kann eine Definition auch für die Steuern oder Umlagen anderer öffentlicher Gemeinwesen, als der Kreis-, Distrikts- und Ortsgemeinden. Man braucht in diesem Falle eigentlich nur den Begriff „Zwangsgemeinwirtschaft des Staates" und „Staatsgewalt" mit dem Begriffe „andere öffentliche Zwangsgemeinwirtschaft" und „öffentliche Gewalt" überhaupt zu vertauschen.

Wie man sieht, ist dann in der oben gegebenen Steuerdefinition genau Rechnung getragen den allgemein als unerlässlich für jede gerechte Besteuerung geforderten drei Bedingungen der Steuer, nämlich dass sie sei notwendig zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse, prinzipiell allgemein, d. h. von allen Staatsangehörigen erhoben und endlich gleichmässig auf alle verteilt.[2])

7. Es erübrigt uns jetzt noch, eine kurze Einteilung der Steuern wenigstens nach ihren Hauptgruppen zu geben.

Wir haben schon oben (S. 30) als Steuerquelle, d. h. als denjenigen „Güter- bzw. Wertbetrag, aus dem die Steuer reell

---

[1]) Vergl. Wagner Ad., Grundlegung der politischen Ökonomie, § 349; Finanzwissenschaft I, § 209 ff.; II, § 81 ff. Schaeffle, Die Steuern, allgemeiner Teil, § 15 ff. Roscher W., System der Finanzwissenschaft I, § 33 ff. Vocke W., Die Abgaben, Auflagen und die Steuern, Stuttgart 1857, S. 172 ff. v. Schall, Allgemeine Steuerlehre in v. Schoenbergs Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, Tübingen 1897, S. 151 ff. Vergl. auch den Artikel: „Besteuerung" im Staatslexikon der Görresgesellschaft, 2. Aufl., 1. Bd.

[2]) Vergl. Pesch H., Die soziale Frage, S. 146; De Obligatione Legis Tributorum, Romae 1888, S. 8 ff. und namentlich die älteren unter den im 1. Kapitel aufgeführten Moraltheologen, die regelmässig einen eigenen Abschnitt über die Bedingungen der gerechten Steuer in ihren Abhandlungen haben.

entrichtet (bezahlt, getragen) wird,“ [1]) das Einkommen und das Vermögen der Einzelwirtschaften bezeichnet. Nun gibt es vor allem drei Wege, auf denen diese Steuerquellen zum Zwecke der Besteuerung aufgesucht werden können: Entweder nämlich sucht und verfolgt man zu diesem Zwecke das Einkommen und Vermögen in seiner Entstehung und Gewinnung oder in seinem Besitze oder auch in seiner Verwendung, in seinem Gebrauche.

Dadurch entstehen vor allem die drei grossen Hauptgruppen der Steuern, die Erwerbssteuern, die Besitzsteuern und die Gebrauchssteuern.

Die einzelnen Steuerarten der beiden ersten Hauptgruppen sind nun grossenteils, wenn auch nicht ausschliesslich, solche, die man gewöhnlich zusammenfasst unter dem Namen „direkte Steuern“.

Als solche stehen sie dann wieder gegenüber der Hauptart der Gebrauchssteuern, nämlich den eigentlich im engeren Sinne sogenannten Verbrauchssteuern, auch Verzehrungs- oder Konsumtionssteuern genannt, die gemeinhin die Gesamtbezeichnung „indirekte Steuern“ tragen. [1])

Dieses „direkt“ und „indirekt“ ist aber dann hier in einem zweifachen Sinne zu nehmen. Demnach sind diese „direkten“ Steuern, deren wichtigster Bestandteil die Besteuerung des berufsmässigen Erwerbs bildet, solche Steuern, bei denen „der Steuerzahlende zugleich der Belastete oder der Steuerträger“ ist, und die „nach feststehenden oder als feststehend geltenden und regelmässig auch wirklich einigermassen feststehenden und deshalb im voraus ermittelbaren Tatsachen, daher vornehmlich nach Katastern erhoben werden“.

„Indirekte“ Steuern sind dagegen jene Steuern, bei denen der die Steuer vorschussweise Zahlende nicht zugleich auch der durch die Steuer eigentlich Belastete ist, sondern diese Last auf andere „abwälzt,“ und die zugleich nach einzelnen,

[1]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissenschaft II, § 130.
[2]) Vergl. Wagner Ad., a. a. O. § 212 und 213.

wechselnden, vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen, deshalb nicht im voraus zu ermittelnden Tatsachen, und hier alsdann im Falle des Eintrittes nach Tarifen veranlagt und erhoben werden."[1])

8. Es entsteht nun die viel erörterte Frage, ob und inwiefern diese sog. indirekten Steuern den Anforderungen einer gerechten Besteuerung — und gemeint sind vornehmlich die Bedingungen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit — entsprechen. Gegen die Berechtigung der „indirekten" Steuern wird nämlich geltend gemacht, dass sie vor allem gegen das Prinzip der Allgemeinheit verstosse, „weil gewisse einzelne Konsumptibilien und Nutzungen, welche nicht von jedermann genossen werden, der Steuer unterliegen". Dann wird durch die indirekte Besteuerung das Prinzip der Gleichmässigkeit verletzt hauptsächlich deswegen, weil diese Besteuerung nicht eigentlich eine Besteuerung nach dem Einkommen und Vermögen, sondern eben nur eine Besteuerung nach dem Verbrauche sei oder nach der Grösse des Verbrauches und somit auf die im Einkommen und Vermögen steckende Leistungsfähigkeit zunächst keine Rücksicht nehme.

Rechnet man noch dazu den Umstand, dass die indirekte Besteuerung, die Verbrauchsbesteuerung, um finanziell ergiebig zu sein, zunächst meist solche Lebens- oder Genussmittel treffen wird, die gerade von seiten der breiten Masse des Volkes eines ausgedehnten Konsums sich erfreuen, so liegt auf der Hand, dass diese indirekte Besteuerung sich sehr leicht zu einer „relativen Überlastung der unteren Klassen" oder „des kleinen Arbeitseinkommens", „des kleinen Mannes" und zu einer „direkten Begünstigung der höheren Klassen" oder des „höheren Renteneinkommens", und damit also auch zu einem eklatanten Verstosse gegen das vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus unerlässliche Prinzip der Gleichmässigkeit in der Besteuerung gestalten könne.

Diesen Bedenken gegenüber, denen man sich gewiss nicht ganz wird verschliessen können, muss aber doch anderseits

[1]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissenschaft II, § 97 und 98.

auch wieder berücksichtigt werden, was für die Berechtigung der indirekten Steuern spricht.

Das ist nun fürs erste der Umstand, dass der Staat eben tatsächlich dieser Steuergattung bei der Unzulänglichkeit der direkten Steuern nicht entbehren kann, wenn er wirklich an die volle Deckung des öffentlichen Finanzbedarfes denken will. Darum findet sich auch tatsächlich in der Geschichte neben der direkten Besteuerung immer auch die indirekte, wo überhaupt einmal von einer wirklichen Steuer die Rede ist.

Zweitens darf dann nicht übersehen werden, dass gerade durch die indirekte Besteuerung die direkte erst entsprechend ergänzt wird, indem durch die erstere sonst unbesteuert bleibende Einkommenteile, die aber prinzipiell besteuert werden sollen, von der Besteuerung überhaupt erst getroffen werden können. Gemeint sind hier vorzugsweise Einkommenteile gerade der niederen Volksklassen, denen gegenüber die direkte Besteuerung „nach ihrer ökonomischen Lage und nach ihrer Stimmung“ in einem verhältnismässig nicht so hohen Grade (also ungleichmässig) in Anwendung gebracht werden kann wie gegenüber den höheren, mehr besitzenden Klassen; folglich fordert gerade die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung auch die indirekten Steuern neben den direkten.

Drittens fällt doch gerade auch hinsichtlich der Gleichmässigkeit der Belastung ins Gewicht die Tatsache, dass die indirekten Steuern eben infolge ihrer indirekten und mittelbaren Erhebungsweise den Steuerdruck weniger schwer empfinden lassen als die direkten, es wird durch sie die zu zahlende Steuerquote „in kleine, zu beliebiger Zeit zu leistende Teilzahlungen“ zerlegt oder aufgelöst. Gewiss ein Moment, das hauptsächlich wieder den unteren Klassen zu statten kommt.

Beachtet man all diese Umstände, so wird man den indirekten Steuern eine berechtigte Stellung innerhalb des ganzen Steuersystems nicht absprechen können. Es wird eben Aufgabe einer weisen Steuergesetzgebung sein müssen, „die bedenklichsten Glieder aus der Verbrauchsbesteuerung auszuscheiden und die verbleibenden so auszuwählen und einzurichten,

dass die Bedenken gegen sie, wenn nicht ganz wegfallen, was kaum möglich ist, so doch erheblich vermindert werden". Oder „die Gebrauchsbesteuerung muss in sich ein rationelles System bilden und wieder mit der Erwerbs- (und eventuell der selbständigen Besitz-) Besteuerung zusammen zu einem rationellen Gesamtsteuersystem kombiniert werden". Dieses Ziel ist denn auch tatsächlich durch entsprechende, immer in den geeigneten Zeitpunkten einsetzende „Steuerreformen" nicht unerreichbar.[1])

II. Abschnitt: Die Steuergeschichte.

Dieser zweite Abschnitt des zweiten Kapitels unserer Abhandlung ist, wie oben (S. 19) schon bemerkt, gewidmet der Untersuchung darüber, „inwieweit der eigentliche Steuerbegriff in der Geschichte tatsächlich verwirklicht worden ist". Selbstverständlich kann das nur so gemeint sein, dass wir in dieser Untersuchung danach forschen, inwiefern in den bürgerlich-weltlichen Steuerforderungen oder Steuergesetzen der Begriff wahrer Steuer zum Ausdrucke gekommen ist im Laufe der Geschichte.

Die erste Frage, die wir uns demnach in diesem Abschnitte zu stellen haben, wird sein:

Welchen Charakter trug die bürgerlich-weltliche Besteuerung in der Vorzeit?

Daran wird sich dann naturgemäss sofort die zweite Frage reihen:

Wie verhält es sich dagegen mit den Steuergesetzen in unserem modernen Staate?

I. Wenn wir, was die erste Frage anbetrifft, sprechen von dem Charakter der Besteuerung in der Vorzeit, so muss

[1]) Vergl. über die Berechtigung der indirekten Besteuerung die weitläufigen Untersuchungen Ad. Wagners Finanzwissenschaft II, § 250 bis 278, denen auch die obigen Zitationen entnommen sind. Ebenso Roscher, W., System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1901, II, § 90—93. Ferner noch Pesch H., Die soziale Frage, Freiburg i. Br. 1893, S. 159 ff.

sich für unsere Zwecke der Begriff „Vorzeit“ beschränken auf zwei Zeitepochen, nämlich auf jene Epoche, die man gewöhnlich bezeichnet mit dem Namen „Mittelalter“ und auf jene, die gemeinhin die Bezeichnung „Neuzeit“ führt.

1. Von welcher Gestalt also ist die Steuer das eigentliche Mittelalter hindurch, d. i. während der „germanisch-romanischen Zeit“ bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts?[1])

In dieser Beziehung nun behaupten wir folgendes: Das ganze Mittelalter hindurch war das, was wir im eigentlichen Sinne als Steuer bezeichnen mussten, entweder im grossen und ganzen überhaupt nicht vorhanden, oder aber, wo wir dennoch im eigentlichen Mittelalter „Steuern“ antreffen, da handelt es sich hierbei nicht um mit „periodischer Regelmässigkeit“ wiederkehrende „Zwangsbeiträge“, sondern diese mittelalterlichen Steuern tragen in ganz ausgesprochener Weise den Charakter der Freiwilligkeit und Aussergewöhnlichkeit der Leistung an sich und besitzen die Eigenschaft von nur vorübergehenden Massregeln. Diesen Satz haben wir jetzt nach seinen beiden Gliedern zu beweisen.

a) Nach Adolf Wagner[2]) muss namentlich das frühere Mittelalter in der geschichtlichen Entwicklung der Besteuerung der „vorherrschend domanialen Finanzepoche“ zugewiesen werden, in welcher der ganze öffentliche Finanzbedarf des Staates in erster Linie mit den Einkünften aus den königlichen oder fürstlichen Domänen, d. h. aus dem der Krone oder dem Fürsten von Staats wegen reservierten ländlichen Grundbesitze bestritten wurde. In zweiter Linie wurden zu diesem Zwecke verwendet verschiedene gebührenartige Einnahmen des Staatsoberhauptes bei Ausübung seiner Hoheitsrechte als Landesherr, Gerichts- und Lehensherr wie Strafgelder, Konfiskationen, Taxen bei Erteilung und Bestätigung von Rechten u. dgl. An dritter Stelle endlich fungierten

[1]) Vergl. bezüglich des Ausdruckes „germanisch-romanische“ Zeit Alois Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1898, S. 230.

[2]) Finanzwissenschaft II, § 103.

in damaliger Zeit als Zuschüsse zur Bestreitung des öffentlichen Finanzbedarfes die sogen. „dona“, das sind freiwillige, wenngleich vielleicht durch die Sitte schon mehr oder weniger gebotene „Gaben“ an das Oberhaupt, den Fürsten usw., anfangs meist nur bei besonderen Gelegenheiten, als Ehrengaben bei Festen u. dgl. m., als Beihilfen in Notlagen“.[1])

Dabei ist dann nicht zu übersehen, dass mit all diesen Einkünften und Einnahmen die Revenuen des Staatsoberhauptes aus seinem eigentlichen Privat- oder Hausbesitze untrennbar vermischt waren, dass das gesamte fürstliche Einkommen, mochte es seinem Herkommen nach öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein, auch stets als ein untrennbares Ganzes verwaltet und verwendet wurde, wie denn auch auf der anderen Seite der eigentlich öffentliche Finanzbedarf von dem privaten Bedarfe des königlichen oder fürstlichen Hauses und Hofes nicht so streng geschieden wurde.[2])

Dazu kommt noch der Umstand, dass der eigentlich öffentliche, im Interesse der Gesamtheit liegende Finanzbedarf nach Lage der Dinge in der damaligen Zeit nicht entfernt an den öffentlichen Finanzbedarf des modernen Gemeinwesens hinanreichte, weil ja auch die öffentliche Tätigkeit des mittelalterlichen Staates ungemein geringfügiger war als die des Staates unserer Tage.

Man beachte diesbezüglich nur die Tatsache, dass die germanisch-romanischen Staatengebilde des Mittelalters, die auf den Trümmern der römischen Weltherrschaft errichtet worden waren, fast durchwegs Völkerschaften in sich schlossen, die zu einem eigentlichen Staatsleben, zu einer eigentlichen, ausgedehnten Gemeinwirtschaft erst nach und nach erzogen werden mussten. Namentlich der freie Germane, jeder Art

---

[1]) **Vergl.** Wagner Ad., a. a. O. u. Finanzwissensch. I, § 213 ff.; III, § 12 ff.; Roscher W., System d. Finanzwissensch. I, § 6: Schaeffle, Die Steuern, allgem. Teil § 256 ff.; Vocke W., Die Abgaben, Auflagen und die Steuern. Stuttgart 1887. S. 150 ff.

[2]) Vergl namentlich Wagner Ad., a. a. O.

von Zwang abhold, war auch nicht sofort zu einer intensiven Zwangsgemeinwirtschaft des Staates zu haben.

In jener Zeit war es dann auch die grossartige caritative Tätigkeit der Kirche, die dem Staate so manche, mehr oder weniger eigentlich ihm zustehende Aufgabe und Funktion abnahm, und so gewissermassen da und dort als Substitut des noch in unzulänglicher Weise funktionierenden staatlichen Organismus eintrat, besonders in ihrer Fürsorge für das Schul- und Armenwesen, und selbst auch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit. „Mit der Sprengung der mittelalterlichen katholischen Kirche durch die Reformation und die sie begleitenden Ereignisse musste denn auch im 16. und 17. Jahrhundert gleich auf einmal eine förmlich sprungweise grosse Ausdehnung der „öffentlichen" Tätigkeiten der Staaten, Territorien, Gemeinden erfolgen (Polizei, Armenwesen, Schulwesen u. a. m.), am meisten natürlich zunächst in den protestantischen Ländern und dort, wo das Kirchenvermögen seinen bestimmungsmässigen und verwandten Zwecken (Armenunterstützung, Schule) ganz oder grossenteils entzogen wurde." [1])

Schliesslich muss dann auch noch Erwähnung finden, dass aus dem mittelalterlichen öffentlichen Finanzbedarfe ein gewichtiger Faktor fast vollständig ausgeschaltet war, der eine so hervorragende Rolle spielt im modernen öffentlichen Finanzbedarfe und so enorm zur Erhöhung desselben beiträgt, nämlich der öffentliche Aufwand für die bewaffnete Macht. Das Mittelalter wusste nichts von einem stehenden Heere mit seinen kostspieligen Ausrüstungs-, Unterhaltungs- und Verpflegungskosten, nicht einmal im Kriegsfalle war den Feldtruppen ein Sold von Staats wegen zu entrichten; der Waffendienst, ein persönlicher Dienst der freien Grundbesitzer, durchgehends nur ein Dienst zu Pferde, musste von jenen in der Weise geleistet werden, dass sie für die notwendige Ausrüstung und Verpflegung selber aufzukommen hatten. [2])

[1]) Wagner Ad., Finanzwissenschaft II, § 105, S. 255.
[2]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissenschaft III, § 14.

Fasst man nun alle diese Momente zusammen, so wird man wohl das erste Glied unseres oben (S. 36) aufgestellten Satzes, nämlich dass es im Mittelalter eigentliche Steuern einesteils überhaupt gar nicht gab, als genügend begründet erachten müssen, denn aus all den angeführten Momenten ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, dass zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfes, wo ein solcher vorhanden war, eine Steuererhebung in jener Epoche vielfach überhaupt gar nicht erforderlich erschien und gar nicht veranlasst wurde.

b) Allerdings war auch das Mittelalter nicht ganz ohne Steuer. Schon in der karolingischen Zeit treffen wir die sogenannten „Adjutoria" als eine Art „Militärersatzsteuer" der Zurückbleibenden zu gunsten der den Heerzug Leistenden, später dann im eigentlichen Deutschen Reiche die „Heersteuern" (heristuora) der nicht selbst dienenden Dienstpflichtigen".[1]) Ebenso finden wir Steuern bei „allgemeiner Landesnot", d. i. in Kriegsgefahr und Kriegsnöten und namentlich in den drei Fällen, des Lehensrechtes, der „trinoda necessitas", nämlich im Falle der Gefangenschaft des Lehensherrn, der Ausstattung seiner ältesten Tochter und des Ritterschlages seines ältesten Sohnes.[2]) Es liegt überhaupt auf der Hand, dass namentlich gegen das ausgehende Mittelalter zu, wo besonders durch die beginnende Umgestaltung der Wehrverfassung, in welcher die Söldnerheere die alte Lehensverfassung allmählich verdrängten, der öffentliche Finanzbedarf eine ungewöhnliche Steigerung erfuhr, zu eigentlichen Steuern gegriffen werden musste. Wir erinnern hier nur an den „gemeinen Pfennig" als direkte Reichssteuer in den Hussiten- wie später in den Türkenkriegen.[3])

---

[1]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissenschaft III, § 16 u. 18.

[2]) Vergl. Wagner Ad., a. a. O. II, § 115. Vocke W., Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, S. 168 u. 169. S. Antonin, Summa theologica II, P. tit. I, cap. 13 § II.

[3]) Vergl. Wagner Ad., a. a. O. III, § 22.

Was aber bei den mittelalterlichen Steuern besonders merkwürdig ist, das ist die Art und Weise, wie diese Steuern dem Landesherrn bewilligt wurden.

Die Steuer kam nämlich im Ständestaat des Mittelalters zustande durch einen freien und keineswegs einseitigen Vertrag zwischen den Landständen und dem Landesherrn. Die Stände, Adel, Geistlichkeit und Städte verpflichteten sich ihrerseits dem Landesherrn gegenüber, ohne von vornherein ein eigentliches diesbezügliches Recht desselben anzuerkennen, die verlangten Steuern aufzubringen für einen bestimmten Zweck, in einer bestimmten Höhe und für eine bestimmte Zeitdauer; der Landesherr dagegen verpflichtete sich seinerseits den Ständen gegenüber zu verschiedenen Konzessionen, wie Bestätigung von Rechten, Gewährung von Privilegien und Freiheiten als Gegenleistung und Aequivalent. „So wird ausdrücklich eine Verpflichtung der Stände zur Steuerbewilligung abgewiesen, die Steuer nur als Zeichen des guten Willens hingestellt, dies Rechtsverhältnis und diese Auffassung auch vom Landesherrn anerkannt und für die Steuer gedankt."[1]) Klar erhellt das auch aus dem Worte „Bede", „Notbede", von bitten herrührend, das vielfach mit dem Ausdrucke Steuer für gleichbedeutend genommen wurde.[2])

Damit dürfte nun auch das zweite Glied unserer oben (S. 36) aufgestellten These hinlänglich bewiesen sein, nämlich dass, wo wir im Mittelalter Steuern antreffen, es sich hierbei vor allem nicht handelt um „Zwangsbeiträge", die in periodischer Regelmässigkeit stets wiederkehren, sondern nur um ganz ausgesprochen freiwillige, aussergewöhnliche Leistungen, denen die Eigenschaft von nur vorübergehenden Massregeln zukommt.

2. Wie gelagert erscheinen nun die Steuerverhältnisse in der eigentlich sogenannten Neuzeit, d. i. also vorzugsweise im 16., 17. und 18. Jahrhundert?

---

[1]) Vergl. Wagner Ad., a. a. O. II., § 115.

[2]) Vergl. Wagner Ad., a. a. O. III, § 32. Roscher W., System der Finanzwissensch. I, § 55 besond. d. Anmerkungen.

a) Hier dürfte in erster Linie wieder als ausgemacht gelten, dass in den Staaten dieser Zeitperiode der öffentliche Finanzbedarf infolge der gewaltigen Umwälzungen, die das Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen sowie namentlich auch die vielen Kriege jener Zeit auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiete zur Folge hatten, eine noch viel stärkere Erhöhung erfahren musste. Man denke in dieser Beziehung nur an die Erfindung des Schiesspulvers, an die hierdurch herbeigeführte Einführung der Feuerwaffen, die den Lehensritterdienst vollends unmöglich machte, den Söldnerheeren ausschliesslich die Existenzberechtigung verlieh und immer mehr und mehr zur Einrichtung von stehenden Heeren drängte. Rechnet man hierzu noch die Tatsache, dass durch die vielen verheerenden Kriege — 30jähriger Krieg, Türkenkriege, spanischer Erbfolgekrieg, 7jähriger Krieg — jener Zeit eine grosse Verarmung der Privaten und damit wieder der Staaten selber herbeigeführt wurde, die eine Verschuldung derselben im grösseren Massstabe nach sich ziehen musste, ferner die Tatsache, dass jetzt nach der Reformation auch nicht mehr so viel wie vordem die Kirche, nachdem sie ihr Vermögen eingebüsst, caritativ tätig sein konnte, allerdings zunächst und am meisten nur in den protestantischen Ländern,[1]) so wird man es ohne weiteren speziellen Nachweis erklärlich finden, dass die im öffentlichen Interesse notwendigen Staatsausgaben immer grösser wurden und natürlich dann auch in einem immer grösseren Umfange nur gedeckt werden konnten in öffentlich-rechtlichen Beiträgen der Staatsangehörigen oder in eigentlichen Steuern.

Die eigentliche Besteuerung wurde also in der Neuzeit eine entschieden intensivere, als wir sie für das Mittelalter nachweisen konnten, aber trotzdem der eigentlich öffentlich-rechtliche Charakter in dieser neuzeitlichen Steuer immer klarer zum Durchbruche kommt, behält sie dennoch der Hauptsache nach in der Anschauung der Staatsbürger, in den

[1]) Vergl. oben S. 38.

Augen des Volkes das mittelalterliche Moment des Ausserordentlichen, Anomalen, zu dessen Leistung eine wahre Verpflichtung immer noch nicht anerkannt werden konnte. Wie richtig das ist, dafür haben wir einen schlagenden Beweis in einem von Adolf Wagner in seiner „Finanzwissenschaft“[1]) aufgeführten Zitat aus den Schriften eines Finanztheoretikers aus der Mitte des 17. Jahrhunders, von Seckendorffs, der folgendermassen sich vernehmen lässt: „Die Steuren oder die also genente Anlagen oder Entrichtungen sind keine ordentliche gewisse Gefälle, die etwan ein Untertaner seinem Herrn an Erbzinsen und Frohndiensten entrichtet, sondern seynd extraordinar Anlagen und Einnahmen, welche ihrer rechten Art und Gelegenheit nach freiwillig und als gutherzige Beysteuern gereichet und dahero auch in etlichen Orten Bethen, d. i. erbetene Einkünfte, anderswo auch Hülfen oder Präsenten genennet werden.“

b) An dieser Anschauung konnte auch der im 17. und 18. Jahrhundert aufstrebende fürstliche Absolutismus nichts ändern; im Gegenteile, gerade das Steuerwesen während der Zeit des absolutistischen Regimes sind wir gezwungen, folgendermassen zu charakterisieren:

Die absolutistische Regierung der Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts, durch welche die freie Mitwirkung der Landstände bei der Steuerbewilligung allmählich beseitigt oder zu einer leeren Formalität herabgedrückt wurde, hat es durch die Willkür, mit der sie vielfach „Steuern“ nicht im anerkannten öffentlichen Interesse, sondern nur im Privatinteresse, zur Bestreitung der luxuriösen, verschwenderischen Hofhaltung „auflegte“, erst recht dahin gebracht, dass in dem von der Steuerlast am meisten getroffenen eigentlichen Volke, bei der „misera contribuens plebs“ das Bewusstsein von einer wirklich bestehenden Steuerpflicht nicht festere Wurzeln fassen konnte, sondern dass im Gegenteile die Steuerforderungen jener Zeit als ungerechtfertigte Vexationen der

[1]) I, § 90, S. 199.

Untertanen von seiten der Herrschenden angesehen wurden, denen zu entziehen, wo es möglich, man sich für befugt hielt.

Diese Behauptung haben wir nun wiederum näher zu begründen.

α) Die Richtigkeit des Gesagten beweist vor allem ein Blick auf die Steuerverhältnisse desjenigen Landes, das in der damaligen Zeit das allgemeine Vorbild war für die übrigen Länder Europas, nämlich ein Blick auf die Steuerverhältnisse Frankreichs. In Frankreich wurde damals von dem eigentlichen Begründer des Absolutismus, von dem „Sonnenkönig" das in unserer Sache so vielsagende Wort geprägt: L'état c'est moi, „der Staat bin ich". Derselbe Ludwig XIV. schrieb dann auch die bedeutungsvollen Sätze nieder: „Es ist ein wesentlicher Mangel der englischen Monarchie, dass der Fürst keine ausserordentlichen Steuern erheben kann ohne das Parlament, aber auch nicht das Parlament versammelt halten kann ohne wesentliche Beeinträchtigung seines Ansehens. Alles, was sich im Bereiche unserer Staaten befindet, welcher Art es auch sei, gehört Uns mit dem gleichen Rechte wie das Geld in unserer Schatulle und das, welches wir im Handel unserer Völker lassen."[1])(!) Mit diesen programmatischen Sätzen inaugurierte Ludwig eine Steuerwirtschaft, die mit einer der Hauptfaktoren zur Herbeiführung der französischen Revolution geworden ist. Es ist einfach schamlos, was sich dieses von Ludwig XIV. inszenierte despotische Regiment an Steuerdruck gegenüber dem sogenannten vierten Stande, gegenüber dem Bürger und Bauer, denn Adel und Geistlichkeit waren ja fast steuerfrei oder wussten die Steuergesetze immer zu umgehen[2]), herausnahm. Zeitgenössische Berichte sagen uns in dieser Beziehung mehr als genug.

So schreibt Saint-Simon von Ludwig XIV.: „Der erste König in Europa kann kein grosser König genannt werden,

---

[1]) Oeuvres de Louis XIV. 6 voll. Paris 1806, bei J. B. Weiss, Lehrbuch der Weltgeschichte 10 (1884), S. 873.

[2]) Vergl. Weiss, Weltgeschichte 14 (1899) S. 338. Wagner Ad., Finanzwissensch. III, § 58, S. 136 ff.

denn sein Volk besteht aus Bettlern allerlei Art, und sein Reich gleicht einem Spitale von Sterbenden, die man mitten im Frieden geplündert hat."[1]) Ebenso schrieb unter Ludwig XV. Massillon an Fleury: „Unser Landvolk lebt in furchtbarem Elende . . ., die meisten entbehren das halbe Jahr hindurch sogar das Gersten- und Haferbrot, das ihre einzige Nahrung bildet, weil sie es sich absparen müssen, um die Steuern zu zahlen. . . . Unsere überfleissigen Bauern können bei aller Anstrengung nicht die Steuern zahlen und zu gleicher Zeit das trockene Brot verdienen."[2]) In den Beschwerdeschriften kurz vor dem Ausbruche der Revolution heisst es: „Die Steuern gehen über unsere Kräfte und drücken uns zu Boden, wir gehen an den Opfern zugrunde, die man von uns verlangt."[3])

Dazu kam dann noch die äusserst quälende Erhebung und Eintreibung dieser zahllosen Steuern. Schon unter Mazarin hatte die Regierung angefangen, die Steuern zu verpachten. Diese Steuerpächter aber, Bankiers, und ihre Agenten, Partisans genannt, denen es zunächst nur um die Bereicherung ihrer eigenen Tasche zu tun war, gingen in der Steuereintreibung mit der rücksichtslosesten Härte vor. Charakteristisch sind insbesondere die Quälereien, die mit der am meisten verhassten Wein- und Salzsteuer verbunden waren.[4])

Und wozu dienten diese Steuern? Im Jahre 1764 richtete das Parlament an Ludwig XV. folgende Vorstellung: „Die Trümmer unserer Finanzen werden verschwendet als unverdiente Geschenke, als übertriebene Belohnungen, als Mitgiften und Leibgedinge, als Bezahlung unnützer Stellen. Früher oder später wird das Volk diese gierigen Hände zurückstossen, die sich fortwährend öffnen und nie voll zu werden scheinen."[5])

---

[1]) **Mémoires** b. Weiss, a. a. O. S. 348.

[2]) Weiss a. a. O.

[3]) **Taine**, l'ancien régime p. 485, b. Weiss a. a. O. S. 350.

[4]) Weiss, Weltgeschichte 9 (1882) S. 441 u. 14 (1899) S. 349. Wagner Ad., Finanzwissensch. III, § 62 ff.

[5]) Taine, l. c. pg. 92, b. Weiss a. a. O. 14, S. 343.

Kein Wunder also, wenn dieser entsetzliche Steuerdruck überall den grössten Unwillen, ja den tiefsten Hass hervorrief, wenn das Volk es für kein Unrecht, für keine Sünde mehr hielt, die Steuern zu hinterziehen, überhaupt die Regierung zu bestehlen, wo es konnte, wenn namentlich der Schmuggel, und darunter wieder am meisten der Salzschmuggel, förmlich organisiert wurde und man offen Partei für die Schmugglerbanden und gegen die Zöllner und Steuerbeamten ergriff.[1])

β) So also standen die Dinge im tonangebenden Frankreich, mehr oder weniger ähnlich gelagert waren die Steuerverhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert auch im übrigen Europa,[2]) namentlich in Deutschland, wo bei der gänzlichen Ohnmacht der kaiserlichen Zentralgewalt jeder Territorialfürst, auch wenn sein Gebiet noch so unbedeutend war, seinen Stolz darein setzte, Ludwig XIV. und seine Hofhaltung und insbesondere auch seinen despotischen Absolutismus nachzuäffen. Hat ja doch auch ein deutscher Fürst, Karl Eugen von Wirtemberg (1744—1793), ein ganzes Jahrhundert nach Ludwig XIV. von Frankreich dessen oben (S. 43) zitierte Worte ins Deutsche übertragen mit dem nicht weniger bedenklichen Ausspruche: „Was, Vaterland! ich bin das Vaterland!“[3])

Wie diese Despoten in ihren Steuerforderungen, oder besser in ihren Steuererpressungen mit dem Gute ihrer Untertanen umgegangen sein mochten, das lässt sich allein schon beurteilen aus der Art und Weise, wie sie mit dem Blute oder mit dem Leben dieser Bedauernswerten schalteten. Und hierin genügt es, auf die einzige Tatsache hinzuweisen, die leider ein ewiger Schandfleck für Deutschland bleiben wird, nämlich auf den traurigen Menschen- oder Soldatenhandel deutscher Fürsten, in welchem Tausende von deutschen Landeskindern einfach verkauft wurden, namentlich an England für

---

[1]) Vergl. Weiss, a. a. O. 14, S. 351.

[2]) Ausgenommen vielleicht diejenigen Länder, die durch die grossen Einkünfte aus den Kolonien der Steuern überhaupt weniger bedurften (Spanien, Portugal u. dgl.).

[3]) Vergl. Weiss, a. a. O. S. 147.

den amerikanischen Krieg, um durch den für ihr Blut bezahlten Kaufpreis dem Landesherrn die Mittel zu seiner üppigen Hofhaltung zu liefern.

Und dass sich dieser empörenden Handlungsweise, die Mirabeau mit so flammenden Worten verurteilt hat,[1]) nicht etwa bloss sog. kleinere Höfe, wie z. B. der von Hessen, Württemberg, und Braunschweig,[2]) schuldig machten, sondern auch andere grössere, geht aus einer sehr bezeichnenden Äusserung hervor, die kein geringerer als König Friedrich II. von Preussen über seinen eigenen Grossvater, Kurfürst Friedrich III., dem nachmaligen König Friedrich I., uns hinterlassen hat. „Er war prachtliebend und grossmütig, allein um was für einen Preis hat er nicht das Vergnügen erkauft, seine Leidenschaften zu befriedigen! Er verhandelte das Blut seiner Völker an die Engländer und Holländer, wie die herumziehenden Tataren ihre Herden den podolischen Metzgern zur Schlachtbank . . . Die Pracht, die er liebte, war die eines eitlen Fürsten, der verschwendet. Sein Hof war einer der prunkreichsten in Europa . . . Er trat die Armen zu Boden, um die Reichen zu mästen: seine Günstlinge bekamen starke Gehalte, indessen seine Völker im Elend verschmachteten.“[3])

Wir können uns nunmehr mit diesen wenigen Streiflichtern zufriedengeben, sie bilden wohl zu unserer oben (S. 42) für die Steuerverhältnisse des absolutistischen Regiments des 16. und 17. Jahrhunderts gegebenen Charakteristik eine genügende Illustration und Begründung.

Wollen wir demnach eine kurze zusammenfassende Antwort geben auf die oben (S. 35) gestellte erste Frage dieses Abschnittes, welchen Charakter die bürgerlich-weltliche Besteuerung in der Vorzeit, im Mittelalter und in der Neuzeit getragen habe, so können wir ungefähr sagen:

---

[1]) Vergl. Weiss, a. a. O. 14, S. 148.

[2]) Vergl. Weiss, a. a. O. S. 143 ff.

[3]) Mémoires de la Maison de Brandenbourg bei Weiss, a. a O. 11 (1899), S. 647.

Die bürgerlich-weltlichen Steuerforderungen jener Zeitperiode waren nicht danach angetan, in den Steuerträgern eine klare, unleugbare und strenge Gewissenspflicht zur Steuerzahlung leicht aufkommen zu lassen. Muss das zum Teil wenigstens schon Geltung haben von den mittelalterlichen Steuerforderungen, nach denen die Steuern ausgesprochenermassen als „freiwillige", „gutherzige" und „extraordinare" Leistungen erscheinen, so am meisten und insbesondere hinsichtlich der Steuergesetze der Neuzeit, welche die Bedingungen einer im öffentlichen Interesse wirklich notwendigen, allgemeinen und gleichmässigen Steuer vielfach so stark vermissen liessen und sich so oft als reine Willkürgesetze präsentierten.

Eine Ausnahme von dieser im ganzen wohl zutreffenden Schilderung kann nur gemacht werden bezüglich des Steuerwesens des selbständigen mittelalterlichen Städtestaates. Denn „das Städtewesen des Mittelalters, wenn auch ganz in seiner Zeit stehend, ist doch schon das verkleinerte Bild unserer modernen Welt."[1]) Gierke hat nachgewiesen, wie denn auch in den Städten des Mittelalters zuerst der Begriff der eigentlichen Steuer im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Abgabe an ein öffentliches Gemeinwesen sich eingebürgert hat[2]). Wir möchten in dieser Beziehung noch ganz besonders auch auf die italienischen Freistaaten des ausgehenden Mittelalters — Florenz, Mailand, Venedig, Genua — verweisen; wenigstens müssen wir aus der abgeklärten und präzisen Doktrin über die Steuerpflicht, die uns der Florentiner Erzbischof Antonin aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hinterlassen hat,[3]) den Schluss ziehen, dass z. B. dort in Florenz das Bewusstsein der Pflicht, für die Gemeinbedürfnisse Steuern zu entrichten, ein ganz besonders lebendiges und reges gewesen ist.

---

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht. Vergl. Staatslexikon der Görresgesellsch. 2. Aufl., 1. Bd. Artikel Besteuerung.

[2]) Vergl. Wagner Ad. Finanzwissensch. III., S. 53.

[3]) S. oben S. 12.

Es bleibt uns jetzt noch für dieses zweite Kapitel die Beantwortung der Frage:

II. „Wie verhält es sich hinsichtlich der Verwirklichung des wahren Steuerbegriffes mit den Steuergesetzen in unserem modernen Staate?“[1])

Hier beschränken wir uns auf folgende kurze Bemerkung:

„Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die verfassungsmässige Steuerbewilligung für unsere Rechts- und Kulturstaaten als die passendste Form der Anordnung der Besteuerung erscheint. Auch die Finanzwissenschaft hat zu betonen, dass diese Form die relativ grösste Bürgschaft für die gute Ordnung des Staatshaushaltes und für die richtige Durchführung der Besteuerung bietet, mehr wie auch in der besten absoluten Monarchie die Form der Auflegung.“[2])

Bei dieser „verfassungsmässigen“ Steuerbewilligung oder Steuergesetzgebung in unseren modernen konstitutionellen Staaten nämlich ist das steuerzahlende Volk selbst durch seine von ihm gewählten Vertreter im Parlament zugleich mit der Staatsregierung ein Faktor der Steuergesetzgebung. Es ist also das Volk selbst durch seine parlamentarischen Vertreter und deren Steuerbewilligungsrecht in der Lage, über „das Vorhandensein des Bedarfsfalles“ der Steuer oder über deren Notwendigkeit zum allgemeinen Besten zu entscheiden, die gerechte Durchführung der Besteuerung nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit zu überwachen und auch die richtige Verwendung der erhobenen Steuern zu kontrollieren.

Insbesondere muss auch zugegeben werden, dass die Volksvertretung es fortwährend in der Hand hat, durch Beantragung geeigneter Steuerreformen dahin zu wirken, dass durch eine entsprechende Kombination der beiden grossen Hauptarten der direkten und indirekten Steuern ein „rationelles Steuersystem“ geschaffen werde, in welchem die einzelnen Steuern

[1]) Vergl. oben S. 35.

[2]) Wagner Ad., Finanzwissensch. II, § 117, S. 281.

eine solche Stellung einnehmen, dass sie den Bedingungen einer wirklich gerechten Steuer und damit auch dem wahren Steuerbegriff tatsächlich genügen.[1])

Alles in allem: Die modernen Steuergesetze, direkte wie indirekte, haben zum allermindesten die Präsumtion für sich, dass sie wirklich gerechte Gesetze sind[2]).

---

[1]) Vergl. oben S. 35.

[2]) Vergl. Wagner Ad., Finanzwissensch. II, § 117. Pruner, Moraltheologie I, n. 321. A. Koch in der Tübinger Theolog. Quartalschrift 1904, S. 422 u. 423.